Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2016

27. 07. 78

Sachgebiet 81

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Wilms, Pfeifer, Schedl, Müller (Berlin), Müller (Remscheid), Frau Benedix, Hasinger, Prangenberg, Rühe, Berger (Lahnstein), Daweke, Dr. Möller und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/1986 –

Berufsvorbereitende Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz für noch nicht berufsreife Jugendliche

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – IIb 4 – 42 – hat mit Schreiben vom 26. Juli 1978 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie groß ist der Kreis der noch nicht berufsreifen und nicht sofort am Arbeitsmarkt vermittelbaren Jugendlichen, die heute an Lehrgängen [1]) im Sinne berufsvorbereitender Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen, und wie groß wird er für die nächsten Jahre, auch mit Blick auf die geburtenstarken Jahrgänge, eingeschätzt?

[1]) sog. G 2-, G 3-, F-, V-Lehrgänge

Die Bundesanstalt für Arbeit fördert die Teilnahme an folgenden berufsvorbereitenden Maßnahmen:

1. Grundausbildungslehrgänge
   — für Schulentlassene, die eine angestrebte Berufsausbildung wegen Mangel an geeigneten Ausbildungsstellen nicht aufnehmen können (Kurzbezeichnung: G 1),
   — für Schulentlassene, deren Bewerbung um Ausbildungsstellen ihrer schulischen Leistungen wegen aussichtslos ist (G 2),
   — für arbeitslose Jugendliche, für die – unabhängig von den dafür maßgeblichen Gründen – eine Berufsausbildung nicht in Betracht kommt (G 3),
   — für Strafgefangene in Jugendstrafanstalten (G 4).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Förderungslehrgänge für noch nicht berufsreife Schulentlassene zur Vorbereitung auf die betriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (einschließlich geregelter Ausbildungsgang für Behinderte) mit Berufsfindung.

3. Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für noch nicht berufsreife behinderte Personen
   — zur Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt (V),
   — zur Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit / Beschäftigung in einer „Werkstatt für Behinderte" (T).

4. Maßnahmen zur Arbeits- und Berufsfindung für Behinderte (A).

5. Blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildung (B).

6. Sonstige Maßnahmen für Behinderte (S).

In den letzten Jahren haben sich die Gesamtteilnehmerzahlen an diesen berufsvorbereitenden Maßnahmen (einschließlich Einzelmaßnahmen) wie folgt entwickelt:

	1971/72	1972/73	1973/74	1974/75	1975/76	1976/77
Grundausbildungslehrgänge	785	1 060	845	6 988	13 607	11 228
davon: G 1 *)	.	.	.	1 043	3 874	3 308
G 2 *)	.	.	.	86	884	942
G 3 *)	.	.	.	5 635	8 543	6 746
G 4 *)				224	306	232
Förderungslehrgänge (F)	4 959	6 441	7 831	10 488	15 010	15 417
Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten	1 559	2 860	4 291	6 354	8 873	9 345
davon: V **)					7 623	8 140
T **)					1 250	1 205
Arbeitserprobung und Berufsfindung (A)	565	767	982	995	1 321	2 092
Blindentechnische und vergleichbare spezielle Grundausbildung (B)	34	15	16	21	27	10
Sonstige Maßnahmen ***)						31
Summe	7 902	11 143	13 965	24 846	38 838	38 123

*) Die Durchführung der Grundausbildungslehrgänge wurde 1974/75 neu geregelt. Vergleichszahlen für die einzelnen Arten stehen daher für frühere Jahre nicht zur Verfügung.
**) Gesonderte Zahlen für V und T stehen erst ab 1975/76 zur Verfügung.
***) Erst ab 1976/77 erfaßt.

Für das laufende Berichtsjahr (1. Oktober 1977 bis 30. September 1978) liegen erste Teilergebnisse vor. Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit wurden zum 15. November 1977 folgende Teilnehmerzahlen festgestellt:

	Teilnehmer
Grundausbildungslehrgänge	
G 1	2 547
G 2 und G 3	6 228
Förderungslehrgänge (F)	13 735
Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten	
V	6 356
T	1 000
Zusammen	29 866

Bei der vorgenannten Erhebung wurde die Zahl der Teilnehmer an Grundausbildungslehrgängen für Strafgefangene (G 4), an Maßnahmen der Arbeitserprobung und Berufsfindung für Behinderte (A), an Maßnahmen der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung (B) sowie an sonstigen Maßnahmen für Behinderte (S) nicht ausgewiesen. Außerdem haben nach dem Stichtag 15. November 1977 weitere Maßnahmen begonnen. Schließlich sind diejenigen Teilnehmer nicht erfaßt, die nicht an einem Lehrgang, sondern in Form von Einzelmaßnahmen eine den Lehrgängen entsprechende Berufsvorbereitung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung absolvieren. Die Gesamtzahl der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen, die von der Bundesanstalt für Arbeit finanziert werden, wird daher im Jahre 1977/1978 (1. Oktober 1977 bis 30. September 1978) entsprechend höher liegen.

Wegen der unterschiedlichen Zielgruppen und der Abhängigkeit der Nachfrage u. a. von der Arbeitsmarktlage und der Ausbildungsstellensituation ist eine Voraussage über die künftige Entwicklung der Teilnehmerzahlen schwierig. In Anbetracht der zunehmenden schulischen Angebote der Länder für die in Betracht kommenden Jugendlichen wird trotz stärkerer Entlaßjahrgänge aus den allgemeinbildenden Schulen bundesweit nicht mit einer Zunahme gerechnet. Wahrscheinlicher ist, daß sich der rückläufige Trend des letzten Jahres fortsetzt.

2. Welche konkreten Ergebnisse liegen der Bundesregierung über diese Maßnahmen hinsichtlich der Abschlußquoten und der Vermittelbarkeit der Jugendlichen vor?

Nach Ende der Maßnahmen ermittelt die Bundesanstalt für Arbeit u. a. den Anteil der Teilnehmer, der in eine betriebliche oder überbetriebliche Berufsausbildung oder eine Arbeitsstelle einmündet. Danach mündeten im Berichtsjahr 1976/1977 z. B. 47,5 v. H. der Teilnehmer an Förderungslehrgängen für noch nicht berufsreife Schulentlassene (F) in eine Ausbildungsstätte und 15,6 v. H. in eine Arbeitsstelle ein. Von den Teilnehmern

an Lehrgängen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für noch nicht berufsreife Behinderte (V), die voraussichtlich für eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (einschließlich geregelter Ausbildungsgänge für Behinderte) nicht in Betracht kommen, nahmen nach Ende der Maßnahmen 39,4 v. H. eine Arbeit auf und 16,7 v. H. wurden befähigt, doch noch eine Ausbildungsstelle anzunehmen. An den Grundausbildungslehrgängen für arbeitslose Jugendliche (G 3) wechseln nach Abschluß der Maßnahmen rund 35 v. H. in eine Ausbildungsstelle über; bei dieser Personengruppe ist der Anteil der vorzeitig ausgeschiedenen Teilnehmer mit rund 36 v. H. am größten. Im einzelnen liegen der Bundesregierung über die Ergebnisse der im Berichtsjahr 1976/1977 abgeschlossenen Maßnahmen (einschließlich Einzelmaßnahmen) folgende Angaben vor:

	Art der berufsvorbereitenden Maßnahmen							
Verbleib bzw. Einmündung der Teilnehmer	G 1 %	G 2 %	G 3 %	G 4 %	F %	V %	T %	A %
Betriebliche/Überbetriebliche Berufsausbildung	58,0	30,5	2,3	3,4	47,5	16,7	0,1	28,6
Berufsfachschule	2,8	1,2	0,6	–	3,8	1,2	–	3,1
Arbeitsstelle	11,5	26,9	35,1	6,9	15,6	39,4	35,7	7,2
Weitere Teilnahme an der Maßnahme	1,5	1,8	0,8	3,4	1,8	2,0	32,7	2,4
Andere berufsvorbereitende Maßnahmen	1,4	1,3	0,3	–	2,4	3,7	1,1	17,5
Vorzeitig ausgeschieden	12,2	17,9	36,2	7,8	10,9	9,8	6,4	2,5
Noch nicht untergebracht	3,5	9,0	9,9	1,7	5,6	13,3	2,9	16,0
Sonstiger Verbleib	9,1	11,4	14,8	76,8	12,4	13,9	21,1	22,7
Insgesamt v. H.	100	100	100	100	100	100	100	100

3. Wie beurteilt die Bundesregierung diese von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten und finanzierten berufsvorbereitenden Maßnahmen für den oben genannten Kreis von Jugendlichen? Welche der verschiedenen Maßnahmen entsprechen der vorgegebenen Zielsetzung am besten?

Die Bundesregierung beurteilt die von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten und finanzierten berufsvorbereitenden Maßnahmen positiv. Sie haben sich vor allem in den Jahren eines abgeschwächten Arbeitsmarktes und wachsender Schwierigkeiten, leistungsbeeinträchtigte oder arbeitslose Jugendliche beruflich einzugliedern, als ein wirkungsvolles arbeitsmarkt- und zugleich bildungspolitisches Instrument erwiesen. Mit der praxisbezogenen inhaltlichen Gestaltung der Maßnahmen konnte – wie sich aus der Antwort der Frage 2 ergibt – erreicht werden, daß dieser Personenkreis in erheblichem Umfange zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Arbeit befähigt wurde. Dies

gilt unter Berücksichtigung der Zielsetzung für alle Maßnahmearten. Die Differenzierung des Angebots beruht auf langjährigen Erfahrungen sowohl der Bundesanstalt für Arbeit als auch der Maßnahmeträger. Die verschiedenen Maßnahmearten sind jeweils auf die Belange der speziellen Zielgruppe abgestellt.

4. Sieht die Bundesregierung in diesen berufsvorbereitenden Maßnahmen eine arbeits- und sozialpädagogische Arbeit eigener Art, die für bestimmte Gruppen von Jugendlichen auch in den nächsten Jahren sinnvoll erscheint?

Die Bundesregierung betrachtet die berufsvorbereitenden Maßnahmen in ihrer derzeitigen inhaltlichen Ausgestaltung als einen wirkungsvollen Beitrag zur besseren Eingliederung von Jugendlichen in Ausbildung und Beruf. In Übereinstimmung mit der Bundesanstalt für Arbeit ist die Bundesregierung jedoch der Auffassung, daß die von der Bundesanstalt finanzierten und unter verschiedenen Trägerschaften durchgeführten Maßnahmen, insbesondere für die Personengruppe der noch nicht berufsreifen Schulentlassenen, eine Art „Überbrückungsfunktion" übernehmen und zwar solange, wie die Schule noch nicht in der Lage ist, ihrem Auftrag entsprechend alle Jugendlichen entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten darauf vorzubereiten, den Anforderungen in Ausbildung und Beruf gerecht zu werden. Die Bundesregierung begrüßt daher, daß die Länder entsprechend dem von Bund und Ländern gemeinsam in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung beschlossenen „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung" und dem verabschiedeten und fortgeschriebenen „Programm zur Durchführung vordringlicher Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen" in zunehmendem Umfange schulische berufsbefähigende Bildungsgänge (z. B. Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahr u. ä.) anbieten. Wesentliche inhaltliche Elemente der von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen, z. B. die Berufsvorbereitung in mehreren Berufsfeldern sowie die stärkere Praxisorientierung der Ausbildung, sind dabei auch in den schulischen Bildungsgängen der Länder enthalten. Soweit diese schulischen Bildungsgänge den Bedarf nicht abdecken, ist die Bundesanstalt für Arbeit im Hinblick auf die gegenwärtige und absehbare Lage auf dem Arbeitsmarkt weiterhin bereit, berufsvorbereitende Maßnahmen zu fördern.

5. Wie wird sich nach Auffassung der Bundesregierung die vielfach diskutierte und teilweise geplante Einführung eines zehnten Vollzeitpflichtschuljahres in einzelnen Ländern auf die Zukunft dieser Fördermaßnahmen auswirken? Sollen diese Maßnahmen bei Bedarf (Berufsunreife und Nichtvermittelbarkeit von Jugendlichen) auch dann noch weitergeführt werden und gegebenenfalls in welcher Form?

Die Einführung eines 10. Vollzeitpflichtschuljahres durch die Länder, insbesondere, wenn es entsprechend der Auffassung der Bundesregierung vorrangig in Form des Berufsgrundschuljahres angeboten wird, führt zu einem geringeren Bedarf an

Plätzen in berufsvorbereitenden Maßnahmen, die von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden. Dies bedeutet aber gleichzeitig, daß die Länder damit der ihnen gestellten Aufgabe, bereits in der Schule alle Jugendlichen auf die Anforderungen in Ausbildung und Beruf vorzubereiten, besser gerecht werden und daß die Länder begrüßenswerte Anstrengungen unternehmen, um die Zahl der Schüler, die die Schule ohne Hauptschulabschluß verlassen, weiter zu verringern. Im einzelnen vermindert der Ausbau des Berufsgrundschuljahres den Bedarf an Plätzen in Grundausbildungslehrgängen für ausbildungsgeeignete Jugendliche (G 1). Die Zahl der Teilnehmer war bereits 1976/1977 rückläufig.

Der Ausbau schulischer berufsbefähigender Bildungsgänge (z. B. Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahr u. ä.), die sich vor allem an lernbeeinträchtigte Jugendliche richten, verringert insbesondere den Bedarf an Förderungslehrgängen (F) und an Lehrgängen zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (V/T).

Der Ausbau dieser besonderen Bildungsgänge für lernbeeinträchtigte Jugendliche ist ebenfalls eine wichtige Aufgabe der Länder, weil dadurch mehr Jugendliche als bisher bereits durch die Schule so gefördert werden, daß sie eine bessere Chance für eine anschließende Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit haben.

Soweit jedoch nach Absolvierung der schulischen Bildungsgänge für bestimmte Jugendliche noch Bedarf an weiteren berufsvorbereitenden Überbrückungsmaßnahmen besteht, werden die von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahmen weitergeführt werden können. Unabhängig von dem Ausbau der schulischen Bildungsgänge der Länder bleibt jedoch der Bedarf an Plätzen in Grundausbildungslehrgängen für arbeitslose Jugendliche (G 3).

6. Sind der Bundesregierung Absprachen auf Länderebene zwischen den Arbeitsverwaltungen und den Kultusministerien bzw. anderen zuständigen Ministerien hinsichtlich der Abstimmung von schulischen und außerschulischen Maßnahmen für den genannten Kreis von Jugendlichen bekannt, und worin bestehen diese gegebenenfalls?

Die Bundesanstalt für Arbeit ist bemüht, durch enge Kooperation zwischen Landesarbeitsämtern und Kultusministerien zu erreichen, daß die Absolventen der verschiedenen Bildungsangebote der Länder möglichst ohne weitere Maßnahmen in Beruf und Arbeit vermittelt werden können. Die Landesarbeitsämter stimmen sich mit den Kultusministerien dahin gehend ab, daß noch nicht berufsreife Schulabgänger, die besonderer begleitender sozialpädagogischer Hilfen bedürfen, weiterhin an bewährten Internatslehrgängen teilnehmen können, bis ein entsprechendes Konzept auch im jeweiligen Bildungssystem verwirklicht werden kann.

Besondere Absprachen sind der Bundesregierung aus dem Bereich des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Nach § 11 des im Jahre 1977 geänderten Schulpflichtgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen besuchen Jugendliche, die nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht beginnen, ein vollzeitschulisches Berufsvorbereitungsjahr. Der Kultusminister kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei Behinderten oder bei internatsmäßiger Unterbringung, zulassen, daß Jugendliche anstelle dieses Vollzeitschuljahres eine gleichwertige Berufsvorbereitung in einer außerschulischen Einrichtung besuchen. Damit sich die Träger und die Berufsberatung der Arbeitsämter darauf einstellen können, erfordert dies eine möglichst frühzeitige Abstimmung darüber, für welche Lehrgangskapazitäten der Kultusminister von seiner Ausnahmeermächtigung Gebrauch machen will.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die auf die Zukunft ihrer Arbeit gerichteten Sorgen der Träger solcher Maßnahmen, die ihre räumlichen und personellen Kapazitäten in den letzten Jahren stark ausgebaut und eigene arbeits- und sozialpädagogische Konzepte ausgearbeitet haben?

Die Bundesregierung anerkennt das große Engagement der Träger und ist sich bewußt, daß der in den letzten und in den nächsten Jahren nicht gleichbleibende Bedarf an Plätzen in bestimmten berufsvorbereitenden Maßnahmen Umstellungen und Anpassungen erfordert. Sie geht aber davon aus, daß eine solche Entwicklung die Träger angesichts der offensichtlich starken Abhängigkeit der Nachfrage von der Arbeitsmarktlage und Ausbildungsstellensituation sowie den sich seit längerem abzeichnenden Änderungen im Schulwesen der Länder nicht unvorbereitet treffen wird. Die Probleme werden erheblich dadurch gemindert, daß sich die Veränderungen im Schulwesen schrittweise vollziehen, bestimmte berufsvorbereitende Maßnahmen, vor allem Grundausbildungslehrgänge für arbeitslose Jugendliche, davon unabhängig sind und neue Aufgaben hinzukommen werden. Zu den neuen wichtigen Aufgaben gehört insbesondere die von der Bundesregierung beschlossene Intensivierung der Bemühungen um eine bessere berufliche Qualifizierung von ungelernten arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen im Wege der Fortbildung und Umschulung. Zu den neuen Aufgaben gehören z. B. auch die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung ausländischer Jugendlicher.

8. Sieht die Bundesregierung die Finanzierung dieser Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz auch für die nächsten Jahre als gesichert an?

Ja. Für die Teilnahme an notwendigen berufsvorbereitenden Maßnahmen besteht Rechtsanspruch auf Förderung nach § 40 Arbeitsförderungsgesetz. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes sollen die Förderungsmöglichkeiten für bestimmte arbeitslose Jugendliche, die an Grundausbildungslehrgängen teilnehmen, sogar verbessert werden.